

Teilnahmebedingungen Berufsmesse Olpe

Die Industrie- und Handelskammer Siegen (IHK), die Kreishandwerkerschaft Westfalen Süd, die Agentur für Arbeit Siegen, die Wirtschaftsunioren Südwestfalen, der Arbeitgeberverband für den Kreis Olpe e. V. und die IG Metall richten gemeinsam einmal jährlich die Berufsmesse Olpe aus. Die Organisation übernimmt ausschließlich die IHK.

Ziel der Messe ist es, den ausstellenden Unternehmen und Institutionen eine Plattform zu geben, sich interessierten Schülern als Arbeitgeber vorzustellen. Gleichzeitig sollen die Schüler die Möglichkeit erhalten, sich umfassend über Berufsmöglichkeiten zu informieren und erste Kontakte zu knüpfen.

Dies vorausgeschickt, gelten für die ausstellenden Unternehmen (Aussteller) die folgenden Teilnahmebedingungen:

1. Messeort und Messezeiten

1.1 Messezeiten

Die Berufsmesse Olpe findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Das genaue Datum kann jeweils im Internet auf der Homepage der Berufsmesse oder auf der Homepage der IHK eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten für beide Tage sind wie folgt:

Für Aussteller: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für Besucher: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1.2 Messeort

Die Berufsmesse Olpe findet in der Volksbankarena in Lennestadt statt. Auf dem gesamten Gelände gilt die Hausordnung der Stadthalle, auf dem Außengelände darüber hinaus die Straßenverkehrsordnung.

2. Teilnahme

2.1 Aussteller

Als Aussteller zur Berufsmesse Olpe werden nur Unternehmen und Institutionen zugelassen, die mit den ausgestellten Produkten und Dienstleistungen und der sonstigen Präsentation dem Thema der Messe entsprechen und das oben genannte Ziel verfolgen.

2.2 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt **online** über die Homepage der IHK oder über die Homepage der Berufsmesse Olpe. Andere Arten der Anmeldung, z.B. via Telefon, E-Mail, Brief usw. werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn eine alternative Art der Anmeldung wurde vorher mit der IHK vereinbart. Der Zeitrahmen für die Anmeldung kann der Homepage der IHK entnommen werden.

Mit der Absendung der Onlineanmeldung werden diese Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Angaben auf dem Formular zur Onlineanmeldung werden von der IHK unter Berücksichtigung der jeweils relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung (vgl. 2.3), bindend. Sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Auch Platzierungswünsche stellen keine wirksame Bedingung für die Anmeldung dar.

Über die Zulassung eines Unternehmens/einer Institution entscheidet, ebenso wie über die genaue Platzierung der Aussteller, die IHK nach billigem Ermessen.

Unternehmen und Institutionen aus der unmittelbaren Region (Kreis Olpe) werden bei der Zulassung gegenüber Interessenten aus anderen Regionen (z.B. Siegen - Wittgenstein) bevorzugt. Im Falle der Zulassung erhält jeder Aussteller eine Anmeldebestätigung. Im Falle der Ablehnung erfolgt eine gesonderte Benachrichtigung.

3. Kosten

3.1 Standkosten

Die Standkosten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

Geringfügige Abweichungen von der angegebenen Standgröße berechtigen nicht zur Minderung der Standkosten. Von einer geringfügigen Abweichung ist insbesondere bei einer Abweichung von bis zu 10% der vereinbarten Fläche auszugehen und wenn sich innerhalb der Standfläche ein Hallenpfeiler oder andere feste Einbauten befinden.

In den Standkosten sind Kosten für Standbegrenzungswände (hinten und seitlich je 1 m) als Abgrenzung zum Nebenstand und ein 230 V Standard-Stromanschluss inbegriffen. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die Standard-Tische und Standard-Stühle, die von der Siegerlandhalle zur Verfügung gestellt werden, durch die Standkosten abgedeckt. Die jeweils gewünschte Zahl wird in der Onlineanmeldung abgefragt und am Aufbau-tag zur Verfügung gestellt. Das Weglassen der Standbegrenzungswände (soweit möglich), des Stromanschlusses oder der Tische/Stühle, berechtigen nicht zu einer Reduzierung der Standkosten.

3.2 Stromanschluss

Für jeden weiteren Stromanschluss (230 V oder Drehstrom) wird ein Pauschalbetrag von jeweils 30,00 € im Rahmen der Rechnungstellung nach 3.4 berechnet.

3.3 Zusätzliche Stellwände / Messezubehör / Möbel

Auf Wunsch können Aussteller zusätzliche Möbel (Theken, Stehtische, Barhocker, etc.), Messezubehör (Teppiche, Strahler, Blenden, etc.) und/oder Stellwände (abschließbare Kabinen, etc.) über den externen Messedienstleister anmieten. Die Kosten dafür trägt der anmietende Aussteller, Bestellung erfolgt direkt beim Messedienstleister. Die IHK übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung und keine Kosten. Wer im konkreten Fall als externen Messedienstleister zur Verfügung steht, kann auf der Homepage der IHK Siegen oder auf der Homepage der Ausbildungsmesse Siegen eingesehen werden.

3.4 Rechnungstellungen

Die Rechnungstellung erfolgt im Nachgang der Messe durch die IHK.

3.5 Kosten bei Nichtteilnahme

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt nur bis zum Druck der Werbemittel (vgl. 6.1) kostenfrei möglich. Die Aussteller werden über den genauen Zeitpunkt des Druckes informiert. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, ist, bei anderweitiger Vergabe der zugeteilten Standfläche, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% der veranschlagten Standkosten zu zahlen. Sobald absehbar ist, ob der Standplatz weiter vergeben werden kann oder nicht, wird die IHK die Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen.

Vereinbarungen mit dem externen Messedienstleister sind hiervon nicht umfasst. Die Handhabung obliegt hier einer Absprache zwischen dem Aussteller und dem externen Messedienstleister.

4. Messestände

4.1 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in der gültigen Fassung) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Den Anweisungen der IHK und der Verantwortlichen der Stadthalle ist sowohl während der Auf- und Abbauphasen, als auch während des Messebetriebes stets Folge zu leisten.

Ausgabe von Getränken und Essen nur nach Rücksprache mit der IHK Siegen.

4.2 Auf- und Abbau

Der Aufbau der Messestände durch die Aussteller findet an dem Vortag der Messe ab 8:00 Uhr statt. Der Aufbau muss am gleichen Tag bis 19:00 Uhr abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Mit dem Abbau des Messestandes darf am zweiten Messtagen nicht vor **18:00 Uhr** begonnen werden. Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Tag nach der Messe bis 13:00 Uhr beendet sein. Dies schließt etwaige Arbeiten durch den externen Messedienstleister mit ein.

4.3 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Messe angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich ggf. über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die Hallenhöhe bei den Verantwortlichen der Stadthalle zu informieren. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden. Dies gilt auch für Stände im Außenbereich, insbesondere dürfen hier Feuerwehrezufahrten o.ä. nicht blockiert werden.

5. Parkplätze

Kostenfreie und kostenpflichtige Parkplätze befinden sich in nähere Umgebung. Nach Ermessen wird versucht weitere Parkmöglichkeiten für die Aussteller zu organisieren.

6. Öffentlichkeitsarbeit / Werbemittel

6.1 Flyer / Plakate

Aussteller erhalten auf Wunsch Plakate zur Messe kostenlos zugesandt (Menge wird bei der Anmeldung abgefragt). Die Plakate werden auch an die umliegenden Schulen versandt, um für die Messe zu werben. Die verwendeten Daten (Unternehmensname, Ausbildungsberufe, Duale Studiengänge, etc.) werden aus der Anmeldung übernommen. Vor Druck der Werbemittel haben die Aussteller die Möglichkeit, die angegebenen Daten zu korrigieren und/oder zu ergänzen. Eine Änderung nach der Rückmeldefrist ist nicht mehr möglich. Die Rückmeldefrist ist jeweils auf der Homepage der IHK und der Homepage der Berufsmesse Olpe einsehbar. Der Flyer wird in digitaler Form aufgelegt.

6.2 Homepage

Die Aussteller werden auf der offiziellen Homepage der **Berufsmesse Olpe** mit den Angeboten aufgeführt und auf die jeweilige Unternehmenshomepage verlinkt.

6.3 Social Media

Die Berufsmesse Olpe wird auf verschiedenen Social Media-Kanälen beworben. Hier haben die Aussteller die Möglichkeit Inhalte (Bilder, Texte, Videos) zu platzieren. Hierzu reichen die Aussteller Beiträge bei der IHK ein. Die vorgelegten Beiträge der Aussteller müssen alle inhaltlich zum Thema der Messe passen und angemessen sein. Die IHK behält sich vor, Beiträge abzulehnen, die dem Charakter der Berufsmesse Olpe eindeutig widersprechen. Die Beiträge sind jeweils bis zum Ende der jeweiligen Osterferien vor der Messe einzureichen. Später eingereichte Beiträge werden nicht berücksichtigt.

6.4 Printmedien

Die IHK arbeitet mit diversen Verlagshäusern aus der Region zusammen, um die Berufsmesse Olpe öffentlichkeitswirksam zu vermarkten. Dazu gehört auch, dass den Verlagshäusern die Daten aus dem Flyer (Gestaltung, Logo, Inhalte) zur Verfügung gestellt werden.

Aussteller haben darüber hinaus die Möglichkeit auf eigene Kosten Anzeigen in den Sonderbeilagen zur Messe zu schalten.

6.5 Aufnahmen auf der Messe

Die IHK behält sich das ausschließliche Recht vor, im Rahmen der Messe Foto-, Video- und Ton-Aufnahmen (Aufnahmen) zu erstellen. Diese werden im Nachgang der Messe für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung genutzt. Die Aussteller stimmen einer Nutzung von Aufnahmen im vorgenannten Sinne zu.

Aussteller dürfen im Rahmen ihres Standes ohne vorherige Erlaubnis der IHK Aufnahmen erstellen. Dies entbindet nicht von der Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorgaben wie etwa § 22 KunstUrhG (Erfordernis der Einwilligung der abgelichteten Person). Der Aussteller selbst ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Anfertigung darüber hinausgehender Aufnahmen von der Messe ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung auch der IHK zulässig.

6.6 Haftungsausschluss

Für den Inhalt von Anzeigen, Eintragungen, Beiträgen gemäß 6.1 bis 6.4 und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die IHK keine Haftung.

7. Durchführung von Gewinnspielen

Gewinnspiele sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter erlaubt, sofern keine personenrelevanten Daten (Namen, Anschriften, Telefonnummern, etc.) gesammelt bzw. genutzt werden.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.